



Rheinische
Hochschule
Köln

Allgemeine Zulassungsordnung für Bachelorstudiengänge

der

Rheinischen Hochschule Köln

University of Applied Sciences

Stand 25.06.2025





Bisherige Fassungen:

	Senat	Präsidium
Urfassung	03.01.2024	23.01.2024
Version 1	05.05.2025	18.07.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen	3
§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 3 Zulassungsverfahren	6
§ 4 Nebenhörer:innen sowie Gasthörer:innen	7
§ 5 Inkrafttreten	8
Anlage 1 Studiengangsspezifische Zulassungsvoraussetzungen	9





§ 1

Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Zulassungsordnung gilt für alle Bachelorstudiengänge an der Rheinischen Hochschule Köln (RH) und regelt die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium.
- (2) Die RH entscheidet über Anträge auf Zulassung zum Studium (Aufnahme an der Hochschule). Die Bearbeitung erfolgt durch die Abteilung Studien- und Bildungsberatung der RH. Die Entscheidung über die Zulassung wird dem/der Studienbewerber:in von der Abteilung Studien- und Bildungsberatung mitgeteilt. Die Aufnahme an die RH erfolgt durch beidseitige Unterzeichnung des Studienvertrags zu dem im Vertrag vorgesehenen Studienstart (Immatrikulation).
- (3) Eine Bewerbungsfrist gibt es nicht. Die RH kann qualifizierte Bewerber:innen zum Studium zulassen, solange die Kapazität der Studienplätze nicht überschritten ist und der Vorlesungsbeginn im betreffenden Semester nicht mehr als 6 Wochen zurückliegt. Die RH kann im Rahmen des Zulassungs- und Auswahlverfahrens das persönliche Erscheinen der Studienbewerber:innen fordern. Studienbewerber:innen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (4) Die RH bestimmt die Form der Anträge und die Art der beizufügenden Unterlagen. Sie kann die eingereichten Unterlagen einbehalten, sofern es sich nicht um Urschriften handelt.
- (5) Die RH verarbeitet die von ihr erhobenen Daten unter Beachtung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen. Sie darf an den Daten technische Kennzeichnungen und Ordnungsmerkmale im Rahmen des jeweiligen Bearbeitungszweckes vornehmen und speichern. Personenbezogene Mitteilungen der RH an Studienbewerber:innen an die RH im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren können auch in elektronischer Form unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und gemäß dem technischen Fortschritt erfolgen.

§ 2

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zum Bachelorstudium an der RH müssen die nachfolgenden allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen unter a) oder b) oder c) sowie d) und e) und f) erfüllt sein:
 - a. Zum Bachelorstudium erhält Zugang, wer über die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder über die Fachhochschulreife verfügt (§ 49 Absatz 1 HG NRW).
 - b. Zugang zum Bachelorstudium hat auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat, gemäß § 49 Absatz 4 HG NRW in Verbindung mit der geltenden Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW (BBHZVO); die Zulassungsvoraussetzungen für ein Probestudium ergeben sich aus § 4 BBHZVO.
 - c. Zugang zum Bachelorstudium erhält zudem, wer als Bildungsausländer:in nicht über die Zugangsvoraussetzungen nach lit. a oder b, aber über eine Feststellungsprüfung in





Deutschland nach § 49 Abs. 5 HG NRW verfügt oder deren/dessen ausländischer Bildungsabschluss nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) als gleichwertig anerkannt ist. Für die Prüfung ausländischer Bildungsabschlüsse darf sich die RH der Unterstützung durch Dritte bedienen.

- d. Alle Studienbewerber:innen müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Bei Studienbewerber:innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung werden diese vorausgesetzt, so dass kein Nachweis erforderlich ist. Studienbewerber:innen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen entsprechend der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) i. d. F. vom 23.07.2020 (HRK) bzw. 28.11.2019 (KMK) die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (i.d.R. durch DSH mit DSH-2, TestDaF mit TDN- 4 oder anderer nach RO-DT anerkannter Abschluss) nachweisen.
- e. Zur Zulassung zu einem dualen Studium ist der Nachweis (z.B. in Form eines Vertrags/einer verbindlichen Bestätigung des Arbeitgebers) erforderlich, dass zum Zeitpunkt der Studienaufnahme ein Arbeits-/Ausbildungsverhältnis in einem fachnahen Bereich zum jeweiligen Studiengang vorliegt.
- f. Studiengangsspezifische Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Studiengänge wie z.B. Berufspraxis, berufliche Abschlüsse, Mappen und/oder besondere Kenntnisse und Fähigkeiten sind in der Anlage 1 zu dieser Ordnung geregelt.

(2) Für Studierende, die über ein erfolgreiches Probestudium ihre Zugangsberechtigung (Abs. 1 lit. b) erreichen wollen, gilt nach § 4 BBHZVO: Zugelassen wird, wer die nachfolgenden Vorgaben unter a) und b) erfüllt:

- a. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und eine danach mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit (für Stipendiat:innen des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend) auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf nachweisen kann. Die hauptverantwortliche und selbstständige Führung eines Familienhaushalts und die Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen sind der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt. Als berufliche Tätigkeit werden zudem angerechnet:
 - >> der freiwillige Wehrdienst,
 - >> der Bundesfreiwilligendienst,
 - >> das freiwillige soziale Jahr,
 - >> das freiwillige ökologische Jahr,
 - >> die Tätigkeit als Entwicklungshelfer:in (i. S. des Entwicklungshelfer-Gesetzes),
 - >> der Abschluss einer weiteren mindestens zweijährigen bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsausbildung.





Für die Studienbewerber:innen gelten die Regelungen nach §3 Abs. 4 lit. a)-i), k) und m) dieser Ordnung entsprechend.

Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der aufgelisteten Tätigkeiten als berufliche Tätigkeit wird mit dem entsprechenden Anteil angerechnet (§ 4 Abs. 3 BBHZVO); und

- b. ein Probestudium von mindestens zwei Semestern an der RH oder von mindestens zwei Semestern an einer anderen Hochschule mit Sitz in Nordrhein-Westfalen erfolgreich absolviert hat. Im Einzelfall können auch Studierende zugelassen werden, die die Anforderungen des § 4 BBHZVO sowie dieser Ordnung erfüllen und ihr Probestudium an einer Hochschule mit Sitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen absolviert haben. Die RH kann in begründeten Einzelfällen die Semesteranzahl des Probestudiums nach lit. b) gemäß § 5 Abs. 3 BBHZVO entsprechend anpassen.

Das Probestudium ist erfolgreich, wenn in dem jeweiligen Bachelorstudiengang pro absolviertem Probesemester durchschnittlich mindestens 20 Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Credit Points (ECTS-Rahmen; nachfolgend „CP“) erworben wurden. Das erfolgreiche Probestudium berechtigt studiengangbezogen zur Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Studiengang.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

- a. die allgemeinen Studienvoraussetzungen fehlen oder nicht rechtzeitig nachgewiesen werden;
- b. der/die Studienbewerber:in in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung der RH erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; davon unberührt bleibt das Recht, einen anderen Studiengang zu wählen;
- c. der/die Studienbewerber:in den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde und/oder vom Studium an einer Hochschule im Wege eines Ordnungsverfahrens ausgeschlossen ist, es sei denn, dass die Gefahr einer künftigen Beeinträchtigung nicht mehr besteht;
- d. der/die Studienbewerber:in die für die Zulassung vorgeschriebenen Formen nicht beachtet hat.

(4) Die Zulassung kann insbesondere versagt werden, wenn

- a. die Kapazität der RH einer weiteren Aufnahme von Studienbewerber:innen entgegensteht.
- b. der Studiengang im gewünschten Semester aufgrund mangelnder Nachfrage nicht angeboten werden kann.
- e. der/die Studienbewerber:in bereits als Erst-/Zweit-/Nebenhörer an einer anderen Hochschule in demselben Studiengang oder vergleichbaren/inhaltsgleichen Studiengang studieren.





§ 3

Zulassungsverfahren

- (1) Den Antrag auf Zulassung stellt der/die Studienbewerber:in über das Bewerbungsportal der Hochschule (Portal RH).
- (2) Für die Prüfung ausländischer Bildungsabschlüsse bedient sich die RH der Unterstützung Dritter. Ausländische Zeugnisse sind dort im Original vorzulegen. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist in der Regel eine deutsch- oder englischsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einem/einer vereidigten Dolmetscher:in oder Übersetzer:in in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt worden ist. Nach Abschluss der Prüfung erfolgt die Mitteilung über das Prüfungsergebnis von Dritten an die RH.
- (3) Auf der Grundlage des Antrags auf Zulassung werden die nachfolgenden Daten der Studienbewerber:innen gespeichert und unter Beachtung des jeweils geltenden Datenschutzrechts verarbeitet:
 - a. Familienname, frühere Namen,
 - b. alle Vornamen(n),
 - c. Titel,
 - d. Geschlecht,
 - e. Geburtsdatum und -ort (Stadt und Kreis),
 - f. Staatsangehörigkeit(en),
 - g. Heimatwohnsitz, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
 - h. die Anschrift der Studienbewerber:innen während der Vorlesungszeit,
 - i. gewünschter Studiengang, Fachsemester, Art des Studiums, Hörerstatus, Semester der gewünschten Studienaufnahme,
 - j. Hochschulzugangsberechtigung mit Angabe von Art, Jahr und Ort des Erwerbs und der Durchschnittsnote,
 - k. Berufspraxis, berufliche Abschlüsse oder besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach der Rahmenprüfungsordnung bzw. fachspezifischen Studienprüfungsordnungen für das jeweilige Studium erforderlich sind,
 - l. Angaben zu bisher besuchten Hochschulen; belegte Studiengänge, jeweilige Studienzeiten, erworbene Studienabschlüsse bzw. CP sowie die Ergebnisse studienbegleitender Prüfungen im jeweiligen Studienfach, Urlaubs- und Praxissemester und im Falle der Beendigung des Studienvertrages der Grund der Beendigung,





- m. Angaben zu erfolgtem Wehrdienst oder gleichgestellten Diensten, soweit dies für das Vorliegen einer Hochschulzugangsvoraussetzung relevant ist (s. Berufsbildungshochschulzugangsverordnung (BBHZVO)),
 - n. Datum der Registrierung im Bewerbungsportal, Zulassung, Vertragsschließung sowie Immatrikulation
 - o. andere als in lit. k) erwähnte berufspraktische Tätigkeiten vor dem Studium mit Angabe der Art der Tätigkeit und der Dauer,
 - p. Angaben, die zur Prüfung eines Versagungsgrundes nach § 49 HG NRW erforderlich sind.
- (4) Die Zulassung erfolgt in der Reihenfolge des Datums, zu dem alle für die Zulassung geforderten Unterlagen vollständig eingegangen sind.

§ 4

Nebenhörer:innen sowie Gasthörer:innen

- (1) Bereits an einer Hochschule zugelassene Studierende können auf Antrag von der RH als Nebenhörer:innen mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zum Ablegen von bestimmten Prüfungen zugelassen werden. Das Zulassungsverfahren erfolgt entsprechend des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens für Ersthörer:innen. Zusätzlich zu den unter §3 dieser Ordnung beschriebenen Unterlagen ist der Nachweis des Erststudiums zu erbringen. Nebenhörer:innen werden in den Ordnungen der Hochschule der Gruppe der Studierenden (analog der Ersthörer:innen) zugeordnet. Ausgeschlossen ist daher die Zulassung als Nebenhörer:in, sofern das Erststudium in einem wesensgleichen Studiengang erfolgt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörer:in (§ 7 GO) ist mittels des gleichnamigen Formulars an die Abteilung Studien- und Bildungsberatung der RH zu stellen. Die Zulassung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten für die Dauer eines Semesters für die gewählten Module. Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 2 ist nicht erforderlich.
- (3) Mit dem Antrag auf Zulassung als Gasthörer:in werden die nachfolgenden Angaben der Antragsteller:innen unter Beachtung des jeweils geltenden Datenschutzrechts verarbeitet:
 - a. Familienname,
 - b. Vorname(n),
 - c. Geschlecht,
 - d. Geburtsdatum,
 - e. Staatsangehörigkeit(en),
 - f. Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
 - g. erreichter Bildungsabschluss,





- h. gewünschte Lehrveranstaltung(en) und gewünschtes Semester.
- (4) Die Zulassung wird wirksam mit dem Zugang der Zulassungsbestätigung.
- (5) Eine Zulassung als Gasthörer:in ist ausgeschlossen für bereits zugelassene Studierende oder Nebenhörer:innen

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Köln, den 18.07.2025

Die Präsidentin
der Rheinischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Claudia Bornemeyer





Anlage 1

Studiengangspezifische Zulassungsvoraussetzungen

(1) Bachelorstudiengang „Mediendesign“:

Im Bachelorstudiengang Mediendesign wird die Vorlage einer Mappe zu einem vom Fachbereich vorgegebenen oder frei gewählten Thema als besondere Zulassungsvoraussetzung festgelegt. Es gilt folgendes:

- >> Das Thema der Mappe wird rechtzeitig auf der Internetpräsenz des Studiengangs Mediendesign veröffentlicht. Mit der Vorlage einer Mappe soll nachgewiesen werden, dass die Studienbewerber:innen über eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung verfügen.
- >> Die Mappe muss eine kreative und ausreichend begründete Idee enthalten, wobei eine gründliche Recherche in Fachzeitschriften, Büchern und professionellen Online-Medien vorausgesetzt wird. Die Begründung sollte mindestens eine Seite konzeptioneller Argumentation liefern. Eine gesellschaftliche Einbettung und Reflexion werden zum Nachweis der akademischen Befähigung empfohlen.
- >> Als Inhalt der Mappe eingereicht werden können beliebige Medien, z.B. Filme, Plakate, Poster, Broschüren, Kalender, Spiele, interaktive Fassaden- oder Schaufensterideen, Internetseiten oder Apps für Tablets oder Smartphones, Entwürfe für Anzeigen, Promotion-Aktionen, Guerillamarketing oder ganze Cross-Media-Kampagnen.
- >> Hinsichtlich des Umfangs der Mappe wird keine Vorgabe gemacht. Es wird empfohlen, vornehmlich eine Idee gründlich und facettenreich zu begründen als mehrere Ideen nur oberflächlich. Die Ausführungsqualität (Sorgfalt und Kreativität) ist wichtiger als die Quantität. Das Format der Abgaben sollte DIN A3 nicht überschreiten. Es dürfen auch dreidimensionale Arbeiten abgeben werden oder auch komplett digitale Mappen bzw. Arbeiten.





(2) Bachelorstudiengang „Pflegermanagement“:

Im Bachelorstudiengang „Pflegermanagement“ ist zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung

- a. eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger:in oder Altenpfleger:in

oder

- b. eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Operationstechnischen Assistent:in (OTA) oder Anästhesietechnische Assistent:in (ATA) erforderlich.

Es erfolgt eine Anrechnung von 54 CP für Bewerber:innen mit einer grundständigen, 3jährigen Ausbildung

- gemäß a) mit einer Berufserfahrung von mindestens 6 Monaten einer Vollzeitkraft.
- gemäß b), wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Berufserfahrung von mindestens 6 Monaten einer Vollzeitkraft und
 - bestandene Zugangsberechtigungsprüfung.

Die **Zugangsberechtigungsprüfung** besteht aus zwei Prüfungsabschnitten:

- schriftliche Prüfung (Dauer 120 Minuten)
- mündliche Prüfung (Dauer 30 Minuten), bei bestandener schriftlicher Prüfung

Prüfinhalte sind Module aus dem ersten und zweiten Semester:

- Grundlagen des deutschen Gesundheitssystems
- Heilberufliche Professionalisierung
- Medizin und Pflege IV, V
- Grundlagen Anleitung und Beratung in der Pflege

Eine Wiederholung der Prüfung ist einmalig möglich.

Zusätzliche Möglichkeiten der Anrechnung

Es erfolgt eine Anrechnung von insgesamt maximal 75 CP für Bewerber:innen nach 2a) mit einer der folgenden zusätzlich abgeschlossenen Weiterbildungen nach den Vorgaben von Deutsche Krankenhausgesellschaft e.V. (DKG):

- a. Fachgesundheits- und Fachkrankenpfleger:in für





- Intensivpflege und Anästhesie
 - Pflege in der Onkologie
 - Operationsdienst oder
 - Notfallpflege
- b. Fachgesundheits- und (Kinder)krankenpfleger/-in für
- Pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie oder
 - Pflege in der Pädiatrischen Onkologie

Für die zusätzliche Anrechnung werden die nachfolgenden Module zugrunde gelegt:

- Beratung und Case Management in der Pflege (9 CP)
- Projektmanagement im Pflegekontext (6 CP)
- Ethik in der Pflege und Medizin (3 CP)
- Medikamenten-/Hygienemanagement in der Pflege (3 CP)

Bei Vorliegen eines **DKG-Stationsleiterkurses** werden folgende Module zugrunde gelegt:

- Teamarbeit, fachliche Führung (6 CP)
- QM, PM, RM im KH (6 CP)
- Projektmanagement im Pflegekontext (6 CP)
- Ethik in der Pflege und Medizin (3 CP)

Sollte beides vorliegen (**abgeschlossene Fachweiterbildung und Stationsleiterkurs**) erfolgt eine Anrechnung von maximal 87 CP über die folgenden Module:

- Beratung und Case-Management in der Pflege (9 CP)
- Projektmanagement im Pflegekontext (6 CP)
- Ethik in der Pflege und Medizin (3 CP)
- Medikamentenmanagement in der Pflege (3 CP)
- Teamarbeit, fachliche Führung (6 CP)
- QM, PM, RM im KH (6 CP)

Hinweise:

Alle Studierenden starten nach erfolgreicher Zulassung automatisch in das 3. Fachsemester.

Es wird eine Reduzierung des Beschäftigungsumfanges empfohlen.

